Weiterbildung:

Lehrgänge für Business Process Manager 2015

Die von der Dr. Walter Schneider Team GmbH angebotene Weiterbildung zum Business Process Manager der Zahnarztpraxis (IHK) versetzt Zahnärzte und ihre Teams in die Lage, die Praxisabläufe optimal zu strukturieren. Vermittelt werden fundiertes BWL-Wissen und rechtliche Grundlagen. Weitere Schwerpunkte des elftägigen Lehrgangs bilden Abrechnungsmanagement, Führungs-, Personal- und Selbstmanagement sowie wirtschaftliche Praxisführung. Durch den Mix aus fundierter Theorie und praxisorientierter Gruppenarbeit können Zahnärzte/-innen, Praxismanager/-innen und zahnmedizinische Angestellte das Gelernte direkt im Praxisalltag anwenden. Kursteilnehmer/-innen bestätigen, dass die Weiterbildung ihr fachliches Wissen wertvoll untermauert habe. Die breiter gefächerte Sichtweise auf den Beruf gebe Sicherheit und helfe, den Alltag professionell zu meistern. Der Frühjahrslehrgang startet am 17. April 2015, der Herbstlehrgang am 25. September 2015. Nähere Informationen und Anmeldung unter: **www.solutio.de/dwsseminare**

Infos zum Unternehmen

solutio GmbH
Zahnärztliche Software und Praxismanagement
Tel.: 07031 4618–700
www.solutio.de

IDS: Halle 11.2, Stand R010–S019

Frisch vom MEZGER

Zahnaufhellung:

Bleaching bei Vorerkrankung umsatzsteuerfrei möglich

Mit Urteil vom 9. Oktober 2014 hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Az. 4 K 179/10) entschieden, dass die von einem Zahnarzt durchgeführte Zahnaufhellung – sog. Bleaching – umsatzsteuerfrei ist, soweit sie dazu dient, einen aufgrund einer Vorerkrankung und -behandlung nachgedunkelten Zahn aufzuhellen.
Die Klägerin ist eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis in der Gesellschaftsform einer GbR. Bei einigen Patienten der Klägerin wurde eine Zahnaufhellung – ein Bleaching – einzelner Zähne durchgeführt und in Rechnung gestellt. Der Grund dafür lag in allen Fällen darin, dass der jeweilige Zahn infolge einer Vorerkrankung und -behandlung nachgedunkelt war. Der Senat entschied, dass das Bleaching nach § 4 Nr. 14 UStG steuerlich begünstigt ist, wenn es auf die Beseitigung der (optischen) Folge einer Krankheit oder Gesundheitsstörung und einer aufgrund dieser Krankheit oder Gesundheitsstörung medizinisch indizierten Heilungsmaßnahme gerichtet ist, wenn sie also ein Teil einer Gesamtbehandlung der Gesundheitsstörung darstellt, deren Ziel, soweit möglich, die Wiederherstellung des Status quo ante des behandelten Körperteils ist.
Der Senat hat die Revision zugelassen, das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Az. V R 60/14 anhängig.

Quelle:
FG Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 30.1.2015 zum Urteil 4 K 179/10 vom 9.10.2014 (nrkr - BFH-Az.: V R 60/14)

Recht:

Kündigung ohne Angabe von Gründen ist gültig

Eine Kündigung ohne Begründung ist gültig, denn der Arbeitgeber ist nicht dazu verpflichtet Angaben zu machen. Allerdings können Gekündigte eine Begründung einfordern. Ein Kündigungsschreiben ist auch dann wirksam, wenn der Arbeitgeber darin keine Gründe für den Rauswurf nennt. Darauf weist Nathalie Oberthür von der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein hin. Nur wenn der Mitarbeiter es verlangt, muss der Arbeitgeber sich bei einer außerordentlichen Kündigung erklären. Außerdem muss er die Sozialauswahl bei einer betriebsbedingten Kündigung begründen. In beiden Fällen kann sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig machen, wenn er dem Verlangen des Mitarbeiters nicht nachkommt.

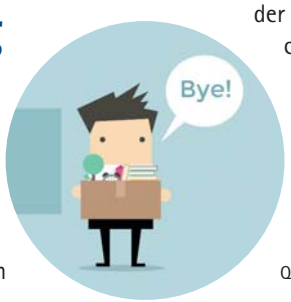

Quelle: dpa

Anti-Korruptionsgesetz:

Heilberufe nicht unter Generalverdacht stellen

Der aktuelle Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen ist unnötig, da bereits vorhandene Sanktionsinstrumente ignoriert werden, anstatt diese auszubauen, bemängeln Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Dr. Wolfgang Eßer, Vorstandsvorsitzender der KZBV: „Statt die Heilberufe unter Generalverdacht zu stellen und das Land flächendeckend mit Sonderstaatsanwaltschaften zu überziehen, sollte der Gesetzgeber vielmehr die Möglichkeiten der Selbstverwaltungskörperschaften stärken, um die wenigen schwarzen Schafe im Gesundheitswesen, die es im Übrigen in allen Bereichen der Gesellschaft gibt, noch konsequenter sanktionieren zu können. Zudem sollte die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und Staatsanwaltschaften gefördert und entsprechende Schnittstellen verbessert werden."
„Es gibt bereits sehr etablierte berufs- und sozialrechtliche Sanktionierungsmöglichkeiten", ergänzt BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel. „Das zahnärztliche Berufsrecht greift umfassend. Damit steht Bestechlichkeit auch jetzt schon unter Strafe – bis hin zum Entzug der Approbation, was einem Berufsverbot gleichkommt. Mehr Rechtsaufwand löst nicht das Problem, sondern schafft nur Mehraufwand für alle." KZBV und BZÄK gehen einer Null-Toleranz-Politik nach. Jeder Rechtsbruch ist einer zu viel und wird im Interesse von Versicherten und Patienten unnachgiebig verfolgt.

Quelle: KZBV/BZÄK

Fotos von oben beginnend: © Schlegl, iNueng, Igor Stevanovic

Statistik:

Anstellung in der Zahnarztpraxis

Wenn über den „Trend zur Anstellung" in der zahnmedizinischen Praxis berichtet wird, fällt der Blick vor allem auf die Zahnärztinnen. Dabei zeigen die Anstellungsentwicklungen auch bei den Männern eine steigende Tendenz – und eine interessante Entwicklung. Für das Jahr 2013 weist das Statistische Jahrbuch der Bundeszahnärztekammer eine Gesamtzahl von rund 13.230 in Praxen angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten aus, im Vergleichsjahr 2005 waren es noch rund 6.220. Der Blick auf die spezifischen Zahlen für die weiblichen und männlichen Zahnärzte ergibt: Im Jahr 2005 waren rund 3.670 Zahnärztinnen bundesweit in Anstellung tätig und im Jahr 2013 rund 8.460, eine Steigerung um 130 %. Die Zahlen für die männlichen Zahnärzte: Im Jahr 2005 sind rund 2.520 Anstellungen statistisch erfasst, für das Jahr 2013 bereits rund 4.770, die Steigerung beträgt hier immerhin 89 %, und das bei einer sinkenden Anzahl an berufstätigen Zahnärzten insgesamt (2005: 40.179, 2013: 39.786) im Vergleich zu deutlich steigenden Zahlen an Zahnärztinnen (2005: 24.978, 3013: 29.994).

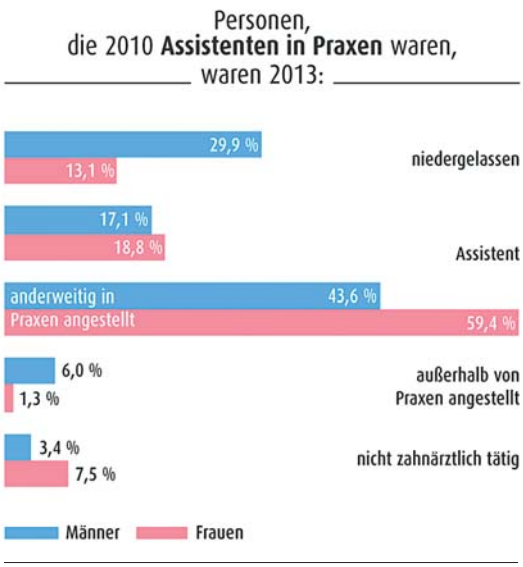

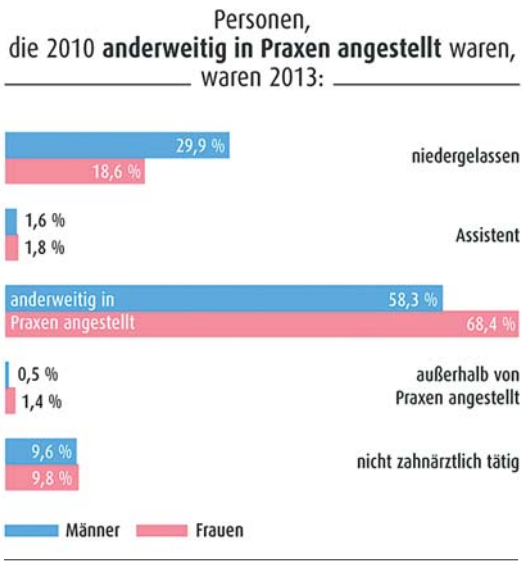

Woher also kommen die im Vergleich zur Gesamtentwicklung steigenden Zahlen angestellter männlicher Zahnärzte? Ist die Anstellung eine interessante Perspektive? Hängt sie zusammen mit „Praxisabgabefällen", wo Zahnärzte nach Praxisverkauf als Angestellte weiterarbeiten? Und: Was wird aus den angestellten Männern: Niedergelassene? Solchen Fragen ist Dentista in Zusammenarbeit mit der Statistikabteilung der Bundeszahnärztekammer auf den Grund gegangen.

Frage Nr. 1: Wie alt sind die angestellt tätigen männlichen Zahnärzte (bereinigt um Ausbildungsassistenz/Weiterbildungsassistenz)? Die Ergebnisse: 60 % der insgesamt rund 4.630 angestellten männlichen Zahnärzte waren in 2013 zwischen 26 und 37 Jahre alt, mit einem Hoch zwischen 28 und 31 Jahren. Vergleichszahlen Zahnärztinnen: 87 % der insgesamt 8.180 angestellten weiblichen Zahnärzte waren 25 bis 45 Jahre alt, mit einem Hoch zwischen 27 und 31 Jahren. Die Zahnärztinnen sind also länger angestellt als die männlichen Kollegen.

In der Altersklasse 65 bis 75 Jahre zeigt die BZÄK-Statistik 632 angestellte Zahnärzte und 167 angestellte Zahnärztinnen. Die Kernzeit der Anstellungsphase bei den männlichen Zahnärzten hat demnach zwei Wellen – eine mit einer 10-Jahres-Spanne in den ersten Berufsjahren und eine weitere 10-Jahres-Spanne ab dem 65. Lebensjahr. Bei den Zahnärztinnen erstrecken sich höhere Anstellungszahlen ab Berufsstart dagegen über rund 20 Jahre, danach gehen die Zahlen kontinuierlich nach unten. Im Alter von 65 Jahren waren 93 Zahnärzte und 20 Zahnärztinnen angestellt tätig, im Alter von 60 Jahren war die Anzahl der angestellten Zahnärzte und Zahnärztinnen noch auf weitgehend gleich niedrigem Niveau (23 bzw. 24) (siehe Grafik).

Frage Nr. 2: Bleiben die in Praxen angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte angestellt – oder lassen sie sich nieder? Hierzu konnte die BZÄK immerhin an Daten aus Westfalen-Lippe einen beispielhaften Eindruck vermitteln, allerdings über einen derzeit noch kurzen Vergleichszeitraum (siehe Grafik).

Da das Thema Anstellung ein für die Weiterentwicklung des zahnärztlichen Berufsstandes wichtiger Aspekt ist und, wie eine Master-These von Dr. Anja Seltmann/Hamburg aus 2014 zeigte, auch für den Erhalt der Freiberuflichkeit, regt Dentista an, dass sich die Standespolitik nicht nur Gedanken zur Attraktivität der Angestelltentätigkeit für die Frauen im Berufsstand macht, sondern auch nach denen für die Männer sucht. Ob Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder andere Gründe: Wenn auch die Männer die Anstellung als reizvolle Alternative sehen, bietet dies Anlass für die Suche nach neuen Gründen.

Quelle: Dentista e.V.

ANZEIGE

FINDEN STATT SUCHEN. www.zwp-online.info ZWP online

Abrechnung:

Honorarverluste vermeiden

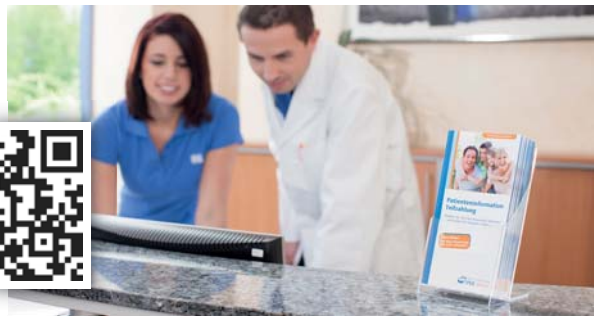

PVS dental GmbH
Infos zum Unternehmen

Ein Zahnarzt ist nicht nur Behandler, sondern auch in allen Bereichen des Qualitätsmanagements, des Praxismanagements und des Personalmanagements gefordert. Rechtliche Vorschriften sowie Vorgaben sind zu beachten und nicht zuletzt muss die Praxis rentabel sein und tagtäglich effizient funktionieren. Erfahrungswerte von Fachleuten zeigen, dass rund 15 Prozent aller erbrachten Leistungen von Zahnärzten nicht abgerechnet werden. Die Gründe für Honorarverluste bei der Abrechnung sind oft im Praxisbetrieb selbst zu finden, unter anderem die Unerfahrenheit oder Unkenntnis des Personals im Umgang mit dem Abrechnungssystem.
Mittlerweile gibt es eine Reihe von Unternehmen, die sich mit dem komplexen Abrechnungsprozedere bestens auskennen und den Zahnarzt und sein Personal entlasten. Die PVS dental bietet zudem eine persönliche und individuelle Prüfung jeder einzelnen Rechnung auf Vollständigkeit und Plausibilität an. Das Resultat ist die genaueste Rechnungsprüfung, die es auf dem Markt gibt und die für die zahnärztlichen Kunden ein wichtiger Baustein zur Vermeidung von Honorarverlusten ist. Zusatzleistungen wie konsequente Forderungsdurchsetzung, Honorarvorauszahlung oder die Übernahme des Honorarausfallrisikos und die professionelle Unterstützung im Korrespondenzsektor sind ebenfalls möglich, inklusive der Übernahme des kompletten Schriftverkehrs mit Patienten, Versicherungen und Kostenträgern und einem lukrativen Ratenzahlungsangebot für die Patienten, die so auch leichter höherwertigere Versorgungen in Anspruch nehmen können.
PVS dental GmbH
Tel.: 0800 787336825
www.pvs-dental.de

ANZEIGE

Recht:

Misslungene kosmetische Behandlung: Zahnarzt muss zahlen

Einem Zahnarzt, der im Rahmen seiner zahnärztlichen Tätigkeit in einem Beauty-Center auch Radiofrequenztherapie anbot und einer Patientin erheblichen Schaden zufügte, wurde kürzlich vom Landgericht Münster die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 6.500 Euro und vom zuständigen Verwaltungsgericht eine Geldbuße von 2.500 Euro auferlegt. Die 50-Jährige erlitt im Zuge der acht bezahlten Behandlungen schwere Verletzungen im Gesicht. Nach mehreren Sitzungen zeigten sich relativ schnell Rötungen und Blasen im Gesicht der Patientin, die später vernarbten und den Alltag der Geschädigten schwer beeinträchtigten. Hilfe und Recht suchte sie bei der zuständigen Zahnärztekammer und später vor Gericht. Im geführten Zivilprozess verpflichteten die Richter den Zahnarzt zur Zahlung einer Schmerzensgeldsumme in Höhe von 6.500 Euro. Neben dem Zivilverfahren musste sich der Behandler auch mit der zuständigen Zahnärztekammer gerichtlich auseinandersetzen, da er weder eine entsprechende Facharzt- noch eine Heilpraktikerausbildung abgeschlossen hat und somit diese Art von Behandlungen, die sich nicht auf Zähne, Mund und Kiefer beschränken, niemals hätte ausüben dürfen. Zudem habe er gegen die „Pflicht verstoßen, dem Vertrauen, das Patienten in seine Behandlung setzten, gerecht zu werden. Das Verhalten schade dem Berufsstand", argumentierte die Kammer ihre Klage, berichtete die Allgemeine Zeitung. Das Beauty-Center wurde inzwischen geschlossen. Mittels Radiofrequenztherapie lassen sich gealterte Hautpartien effektiv und sicher optisch verjüngen. Bei entsprechender Qualifikation des Anwenders und einem sachgerechten Umgang mit den Behandlungsgeräten sind die in diesem Fall aufgetretenen schweren Nebenwirkungen nicht zu befürchten.

Quelle: www.zwp-online.info

Katja Kupfer – Infos zur Autorin

Fotokreis: © Putilich D.